**Einleitung**

Mit Bild- und Tonaufnahmen am Arbeitsplatz und in der Freizeit werden heute oft alltägliche Ereignisse und auch besondere Momente festgehalten. Damit werden Erinnerungsstücke geschaffen, welche den Beteiligten und auch Dritten später Freude bereiten können.

Die Stiftung Phönix Schwyz will sicherstellen, dass die Herstellung von Bild- und Tonaufnahmen in ihrem Bereich respektvoll und rechtmässig erfolgt und dass bei der späteren Verwendung dieser Aufnahmen die Persönlichkeitsrechte und weitere berechtigte Interessen der Beteiligten und Dritter („Recht am eigenen Bild“ bzw. „Recht an der eigenen Stimme“) beachtet werden.

# Allgemeine Bestimmungen

**Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für jede Art von Bild- und Tonaufnahmen, welche im Rahmen eines Betreuungs- bzw. Arbeitsverhältnisses mit der Institution hergestellt werden.

Sie regelt zudem die Verwendung und Verbreitung dieser Aufnahmen innerhalb und ausserhalb der Institution.

Diese Richtlinie gilt grundsätzlich für alle im Rahmen eines Betreuungs- bzw. Arbeitsverhältnisses mit der Institution beteiligten Personen.

**Begriff**

Als Bild- und Tonaufnahmen gilt das Festhalten visuell bzw. akustisch wahrnehmbarer Erscheinungen mit hierfür geeigneten Einrichtungen und Geräten jeder Art.

# Zulässigkeit, Einschränkung und Verbot von Aufnahmen

**Zulässige Aufnahmen**

Bild- und Tonaufnahmen sind ohne weiteres gestattet, soweit sich diese auf die allgemeine Umgebung beziehen und keine Identifizierung von einzelnen Personen ermöglichen.

Aufnahmen sollen generell rücksichtsvoll erfolgen.

Aufnahmen dürfen die Institution oder die aufgenommenen Personen weder materiell noch ideell schädigen.

**Erfordernis der Zustimmung**

Wer Aufnahmen machen will, auf welchen eine bestimmte Person individuell oder in einer Gruppe erkennbar ist, muss vorgängig deren Einwilligung einholen.

Diese Einwilligung muss bei urteilsfähigen Personen freiwillig und nach angemessener Orientierung über den Zweck und die spätere Verwendung der Aufnahme eindeutig klar erfolgen. Für urteilsunfähige Personen entscheidet die gesetzliche Vertretung über die Einwilligung.

Vor der weiteren Verwendung der Aufnahme muss diese der betreffenden Person bzw. ihrer gesetzlichen Vertretung vorgelegt werden.

Wird diese Einwilligung verweigert, sind bereits gemachte Aufnahmen endgültig und ohne Aufbewahrung von Kopien etc. zu vernichten.

Für jede nicht ausschliesslich private Nutzung, insbesondere für jede kommerzielle Verwendung jeglicher Aufnahmen, ist auch eine ausdrückliche Bewilligung der Geschäftsleitung erforderlich.

**Unerlaubte Aufnahmen**

Untersagt ist die Herstellung oder Verwendung von Aufnahmen insbesondere

a) im Privat- und Intimbereich; dazu zählen insbesondere Aufnahmen von Personen bei der Körperpflege oder bei offensichtlicher körperlicher Nähe von Personen, sofern sie nicht durch die Betroffenen selber bzw. andere Personen mit offensichtlicher Einwilligung aller Beteiligten erfolgen,

b) wenn eine auf einer Aufnahme erkennbare Person ihre Einwilligung nicht erteilt,

c) wenn anderweitig und anhand ihres Verhaltens oder der Umstände erkennbar ist, dass die aufgenommene Person (insbesondere eine urteilsunfähige Person) mit der Aufnahme nicht einverstanden ist.

# Besondere Bestimmungen für Mitarbeitende

**Besondere Bestimmungen für Mitarbeitende**

Mitarbeitende tragen bei direkten Kontakten mit Bewohnerinnen und Bewohnern grundsätzlich keine Geräte auf sich, welche für Bild- bzw. Tonaufnahmen geeignet sind. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Bewilligung des Vorgesetzten.

Mitarbeitende, welche eine Missachtung dieser Richtlinien feststellen, intervenieren unmittelbar und unmissverständlich. Soweit ihre Beobachtung von Missachtungen dies gebietet, orientieren sie darüber unverzüglich den Vorgesetzen.

# Hinweise auf Rechtsfolgen bei Missachtung dieser Richtlinien

**Pflicht zur Leistung von Schadenersatz bzw. Genugtuung**

Bewohner/innen und Mitarbeitende der Institution nehmen zur Kenntnis, dass die Missachtung dieser Richtlinien Persönlichkeitsrechtverletzungen darstellen und die Pflicht zur Leistung von Schadenersatz- bzw. Genugtuungszahlungen an betroffene Personen zur Folge haben können.

**Haftungsausschluss**

Die Institution übernimmt keine Haftung für Forderungen, welche Betroffene aufgrund von Verletzungen dieser Richtlinien geltend machen, wenn die schädigende Person über diese Richtlinien informiert wurde, insbesondere im Rahmen vertraglicher Vereinbarung oder durch allgemein zugängliche Orientierung ([www.phoenix-schwyz.ch](http://www.phoenix-schwyz.ch)).

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Mit der Unterzeichnung des vorliegenden Dokuments bestätige ich, dass ich vorliegende Richtlinien gelesen und verstanden habe.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name, Vorname Geburtsdatum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort und Datum Unterschrift

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort und Datum Unterschrift gesetzliche Vertretung